

TURKMENISTAN

Gesetz Turkmenistans über Pflanzenquarantäne Nr. 54-IV vom 15. August 2009

(Zakon Turkmenistana o karantine rastenij ot 15 avgusta 2009 goda N° 54-IV)

Quelle: <http://www.minjust.gov.tm/mcenter-single-ru/249>, aufgerufen am 27.04.2020

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Russischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzenquarantäne, 01.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

M1 Gesetz Nr. 331 vom 12.01.2016

M2 Gesetz Nr. 578 vom 03.06.2017

M3 Gesetz Nr. 131 vom 02.03.2019

M4 Gesetz Nr. 54 vom 08.05.2022

M5 Gesetz vom 03.06.2024 (Artikel 15)

Gesetz Turkmenistans über Pflanzenquarantäne Nr. 54-IV vom 15. August 2009

...

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Termini, die in vorstehendem Gesetz verwendet werden

1) Pflanzenquarantäne (Pflanzengesundheitlicher Schutz) – rechtlicher Rahmen für einen Komplex amtlicher Maßnahmen zum Schutz des Pflanzenbestandes des Landes und von Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs vor Quarantäneschadorganismen...;

2) Regelungen und Normen zur Gewährleistung der Pflanzenquarantäne – normative Rechtsakte, normativ-technische und methodische Dokumente zur Gewährleistung der Pflanzenquarantäne;

3)..

4) amtliche Pflanzenquarantänekontrolle – Tätigkeit der Bediensteten des ► **M4**

Pflanzenquarantänedienstes des Ministeriums für Landwirtschaft und Umweltschutz Turkmenistans (im weiteren "der Dienst" genannt) ◀ zur Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen der Normen, Regelungen und Anweisungen zur Pflanzenquarantäne;

5) Geregelt Erzeugnisse (geregelt Material, geregelte Waren) – Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Lager, Verpackungsmaterial, Beförderungsmittel, Container, Erde und sonstige Organismen, Objekte oder Materialien, die Träger von Quarantäneschadorganismen sein oder deren Ausbreitung fördern können und gegen die pflanzengesundheitliche Maßnahmen zu ergreifen sind;

▼ **M4**

5-1) Geregelt verarbeitete Erzeugnisse – Verarbeitete Erzeugnisse aus Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die keine Schadorganismen bergen und deren Ausbreitung nicht fördern,

gegen die keine pflanzengesundheitlichen Maßnahmen zu ergreifen sind und für die eine Liste vom Dienst erstellt wird;

6) Partie geregelter Erzeugnisse - Menge homogener geregelter Erzeugnisse, die sich ein- und demselben Ort befindet und für die Versendung mit ein- und demselben Beförderungsmittel an ein- und denselben Bestimmungsort und ein- und denselben Empfänger bestimmt ist;

7) Pflanzenerzeugnisse – nicht verarbeitetes Material pflanzlichen Ursprungs (einschließlich Getreide) sowie nicht verarbeitete Erzeugnisse, die aufgrund ihrer Eigenschaften oder Verarbeitungsmöglichkeiten, das Risiko der Einschleppung oder Ausbreitung von Schadorganismen bergen;

8) Einschleppung – Eindringen eines Schadorganismus im Zusammenhang mit dessen Akklimatisierung;

9) Einfuhrgenehmigung – Dokument, mit dem die Einfuhr geregelter Erzeugnisse nach sowie deren Durchfuhr durch Turkmenistan gemäß den ►M4 vom Dienst ◀ festgelegten Bedingungen gestattet wird;

10) Pflanzengesundheitszeugnis – amtliches Dokument, das den pflanzengesundheitlichen Zustand geregelter Erzeugnisse für die Ausfuhr bescheinigt;

11) pflanzengesundheitliche Zertifizierung ...

12) Quarantäneschädlinge – Schädlinge, Krankheitserreger von Pflanzen oder Unkräuter, die in Turkmenistan nicht oder begrenzt verbreitet vorkommen, die jedoch eingeschleppt werden oder sich ausbreiten und erheblichen Schaden an Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen verursachen können;

13) Herd eines Quarantäneschädlings – Gebiet, in dem ein Quarantäneschädling nachgewiesen wurde und in dem Maßnahmen zu dessen Eingrenzung und Ausrottung durchgeführt werden oder werden sollen;

14) Quarantänezone – Gebiet, das verfahrensgemäß aufgrund des Nachweises eines Quarantäneschädlings unter Quarantäne steht;

15) Pflanzenquarantänemaßnahme - Verfahren zur Verhinderung des Eindringens in das oder der Ausbreitung von Quarantäneschädlingen in Turkmenistan;

16) Pflanzschule für die Nacheinfuhrquarantäne - speziell ausgestattete Pflanzschule für den Nachweis von latentem Befall von einzuführendem Pflanz- und Saatgut mit Quarantäneschädlingen und sonstigen besonders gefährlichen Schadorganismen;

17) Befall – Auftreten lebender Organismen, die für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse schädlich sind, an geregelten Erzeugnissen;

18) Überwachung...

19) Wiederausfuhrsendung...

20) biologische Bekämpfung...

21) biologisches Bekämpfungsmittel...

22) Antagonist...

23) Konkurrent...

24) Schadorganismus...

25) Pathogen...

26) Begasungsgruppe – Unterabteilung ► **M4** des Dienstes ◀, die eine Behandlung geregelter Erzeugnisse durch Begasung, chemische oder sonstige Behandlung durchführt;

27) Pflanzengesundheitliches Risiko – die Wahrscheinlichkeit der Einschleppung und der Ausbreitung von Schadorganismen und das Ausmaß der damit verbundenen potenziellen wirtschaftlichen Folgen;

28) Pflanzengesundheitliches Regime – gesetzliche Regelungen, die in einem bestimmten Gebiet und für eine bestimmte Zeit einen Komplex von Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und (oder) Ausbreitung von Quarantäneschadorganismen festlegen.

Artikel 2. Gesetzgebung Turkmenistans im Rahmen der Pflanzenquarantäne

...

Artikel 3. Hauptaufgaben der Pflanzenquarantäne

...

Artikel 4. Amtliche Maßnahmen der Pflanzenquarantäne

...

Kapitel II. Staatliche Regulierung im Rahmen der Pflanzenquarantäne

Artikel 5. Staatliche Leitungsorgane im Rahmen der Pflanzenquarantäne

...

Artikel 6. Befugnisse des Ministerkabinetts Turkmenistans

...

Artikel 6¹. Befugnisse ► M4 der zuständigen Stelle ◀

...

▼ M4

Artikel 7. Befugnisse des Dienstes

...

Artikel 8. Zuständigkeit der örtlichen Organe und der örtlichen Selbstverwaltung im Rahmen der Pflanzenquarantäne

...

Kapitel III. Gewährleistung der Pflanzenquarantäne

Artikel 9. Schutz des Staatsgebietes Turkmenistans vor Quarantäneschadorganismen

1. Die Einfuhr geregelter Erzeugnisse nach Turkmenistan ist gestattet, sofern Einfuhrdokumente für die maßgeblichen Erzeugnisse sowie Dokumente, mit denen die Einhaltung der Anforderungen

internationaler Abkommen Turkmenistans zur Pflanzenquarantäne und von Regelungen und Normen zur Gewährleistung der Pflanzenquarantäne vorliegen.

2. Verboten ist die Einfuhr geregelter Erzeugnisse nach Turkmenistan, die einen Befall mit Quarantäneschädlingen (ausgenommen für die in den Regelungen und Normen zur Gewährleistung der Pflanzenquarantäne genannten Zwecke) aufweisen, sowie geregelter Erzeugnisse, wenn durch deren Einfuhr die in vorstehenden Bestimmungen genannten Regelungen und Normen zur Gewährleistung der Pflanzenquarantäne verletzt werden.

3. Die Einfuhr geregelter Erzeugnisse nach Turkmenistan ist nur an den Grenzstellen Turkmenistans gestattet, an denen es Einlassstellen der Pflanzenquarantäne gibt, die entsprechend den Anforderungen der Regelungen und Normen zur Gewährleistung der Pflanzenquarantäne ausgestattet sind.

4. Geregelte Erzeugnisse, die zur Einfuhr nach Turkmenistan bestimmt sind, unterliegen einer amtlichen Pflanzenquarantänekontrolle, die aus einer amtlichen pflanzengesundheitlichen Erstkontrolle an den Grenzeinlassstellen Turkmenistans und einer amtlichen pflanzengesundheitlichen Zweitkontrolle am Bestimmungsort besteht.

5. Amtliche Pflanzenquarantänekontrollen geregelter Erzeugnisse für die Einfuhr nach und die Ausfuhr aus Turkmenistan werden ► **M4** vom Dienst ◀ durchgeführt.

6. Die Einfuhr von Quarantäneschädlingen nach Turkmenistan für wissenschaftliche Zwecke wird in den Regelungen und Normen zur Gewährleistung der Pflanzenquarantäne geregelt.

7. Die Einfuhr geregelter Objekte, die einen Befall mit Quarantäneschädlingen aufweisen, ist verboten mit Ausnahme der in den Regelungen und Normen zur Gewährleistung der Pflanzenquarantäne vorgesehenen Fällen.

8. Die Anwendung von Pflanzenquarantänemaßnahmen und Beschränkungen (in jeglicher Form) zur Lösung von Aufgaben, die nicht der Gewährleistung der Pflanzenquarantäne dienen, ist verboten.

Artikel 10. Gegenstände, die einer pflanzengesundheitlichen Untersuchung unterliegen

Folgende Gegenstände unterliegen einer pflanzengesundheitlichen Untersuchung:

- 1) Saat- und Pflanzgut landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und Zierpflanzenkulturen, Pflanzen und deren Teile (Stecklinge, Zwiebeln, Knollen, Früchte) sowie jegliche sonstigen Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, die Quarantäneschadorganismen übertragen können;
- 2) Erreger von Pflanzenkrankheiten – Kulturen lebender Pilze, Viren, Bakterien sowie Nematoden, Milben und Insekten usw. einschließlich biologische Pflanzenschutzmittel und sonstige Nützlinge für Pflanzen;
- 3) Sammlungen von Insekten, Erregern von Pflanzenkrankheiten, Herbarien und Saatgutsammlungen;
- 4) landwirtschaftliche Maschinen und Ausrüstungen für die Bodenbearbeitung, Beförderungsmittel, jegliche Art von Verpackung, Verpackungsmaterialien, Industriewaren und –erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, Bohrkern und Bodenproben, die Quarantäneschadorganismen übertragen können;
- 5) Flächen und Gebäude von Organisationen, Bauernhöfen (Farmen), Hausgärten, Kleingärten, durch die Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs angebaut, gekauft, gelagert, verarbeitet, befördert und in den Verkehr gebracht werden; Flächen für die landwirtschaftliche, Forst-, Wasser und sonstige Nutzung unabhängig von der amtlichen Zugehörigkeit und Eigentumsform.

Artikel 11. Verfahren der Einfuhr und Ausfuhr geregelter Erzeugnisse

1. Bei Abschluss eines Vertrages über die Lieferung geregelter Erzeugnisse oder deren Durchfuhr ist der Lieferer verpflichtet, von ►M4 dem Dienst ◀ die erforderlichen Informationen über Quarantänemaßnahmen einzuholen und Bedingungen zu schaffen, die die Einschleppung von Quarantäneschädlingen verhindern.

Ein Vertrag, der vertrauliche Informationen enthält, darf nur mit schriftlichem Einverständnis des Lieferers bekannt gemacht werden.

2. Die Einfuhr und Durchfuhr geregelter Erzeugnisse ist nur über die Einlassstellen der Pflanzenquarantäne mit einer Einfuhrgenehmigung ►M4 des Dienstes ◀ und Pflanzengesundheitszeugnissen der Ausfuhrländer, die höchstens 30 Tage vor der Einfuhr der Sendung ausgestellt wurden, gestattet.

Die Bearbeitung von Zolldokumenten für geregelte Erzeugnisse erfolgt nach der pflanzengesundheitlichen Kontrolle.

Quarantänemaßnahmen anderer Länder werden anerkannt, sofern sie den pflanzengesundheitlichen Maßgaben Turkmenistan entsprechen und nicht darunter liegen.

▼M4

2-1. Die Liste der geregelten verarbeiteten Erzeugnisse, die ohne Quarantäneeinfuhrgenehmigung und Pflanzengesundheitszeugnis des nationalen Quarantänedienstes des Ausfuhrlandes in das Staatsgebiet Turkmenistans eingeführt werden dürfen, wird vom Dienst erstellt und von der zuständigen Stelle genehmigt.

3...

4. Untersuchung und Behandlung geregelter Erzeugnisse, Sendungen und Beförderungsmitteln und die Ausstellung von Quarantänedokumenten erfolgen zu Lasten des Besitzers gemäß Gebührentabelle.

...

Artikel 12. Zurückhalten, Vernichtung, Zurückweisung geregelter Erzeugnisse

Um die Einschleppung von Quarantäneschädlingen in das Staatsgebiet Turkmenistans und deren Verbreitung darin zu verhindern, können befallene geregelte Erzeugnisse gemäß gesetzlichen Bestimmungen Turkmenistans nach Anordnung ►M4 des Dienstes ◀ zurückgehalten, vernichtet oder zurückgewiesen werden.

Artikel 13. Laboruntersuchung und Begutachtung geregelter Erzeugnisse

Geregelte Erzeugnisse unterliegen der amtlichen Pflanzenquarantänekontrolle, d.h. der Untersuchung, und ggf. der Laboruntersuchung und Begutachtung im Rahmen der Pflanzenquarantäne.

Laboruntersuchung und Begutachtung geregelter Erzeugnisse (geregeltes Material, geregelte Objekte) im Rahmen der Pflanzenquarantäne erfolgen durch Experten des Zentrallabors ►M4 des Dienstes ◀.

Artikel 14. Nachweis von Quarantäneschädlingen und Verhinderung von deren Ausbreitung

...

Getreide und Getreideerzeugnisse, die zur Einfuhr nach Turkmenistan bestimmt sind, sind in den in den Regelungen und Normen zur Gewährleistung der Pflanzenquarantäne vorgesehenen Fällen so zu verarbeiten, dass sie ihre Keimfähigkeit verlieren...

Artikel 15. Verfahren der Verhängung und Aufhebung der Quarantäne

...

Artikel 16. Behandlung, Reinigung, Begasung geregelter Objekte

...

Artikel 17. Pflichten juristischer und natürlicher Personen im Rahmen der Gewährleistung der Pflanzenquarantäne

1. Juristische und natürliche Personen, die geregelte Erzeugnisse erzeugen, in Verkehr bringen oder in das Staatsgebiet Turkmenistans einführen, sie aus dem Staatsgebiet Turkmenistans ausführen, durchführen, lagern, verarbeiten, verwenden und vermarkten haben folgende Pflichten:

- 1) Einhaltung der Bestimmungen und Normen zur Gewährleistung der Pflanzengesundheit bei der Erzeugung, dem Inverkehrbringen oder der Einfuhr geregelter Erzeugnisse in das Staatsgebiet Turkmenistans, deren Ausfuhr aus dem Staatsgebiet Turkmenistans, Durchfuhr, Lagerung, Verarbeitung, Verwendung und Vermarktung geregelter Erzeugnisse;
- 2) unverzügliche Benachrichtigung der Stellen der zuständigen örtlichen Stelle ► **M4** des Dienstes ◀ an den Ankunftsorten geregelter Erzeugnisse;
- 3) Verhinderung der Öffnung von Beförderungsmitteln und Containern mit geregelten Erzeugnissen, die ohne schriftliche Genehmigung ► **M4** des Dienstes ◀ im Staatsgebiet Turkmenistans ankommen;
- 4) Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für die rechtzeitige Durchführung der pflanzengesundheitlichen, einschließlich Inspektion;
- 5) Zuweisung von Räumlichkeiten für die Lagerung geregelter Erzeugnisse, die den pflanzengesundheitlichen Quarantäneanforderungen entsprechen, und Gewährleistung des Schutzes dieser Erzeugnisse;
- 6) Verhinderung der Reinigung von Beförderungsmitteln mit geregelten Erzeugnissen auf dem Weg sowie auch an Orten, die dafür nicht vorgesehen sind;
- 7) Gewährleistung der ordnungsgemäßen Lagerung geregelter Erzeugnisse vor Beginn der staatlichen pflanzengesundheitlichen Quarantänekontrolle zu gewährleisten;
- 8) Bereitstellung von Beförderungsmitteln, speziell ausgestatteten Liegeplätzen, Standorten, Räumlichkeiten und, falls erforderlich, von Mitarbeitern für die Desinfektion, Reinigung, Entgasung und sonstige Behandlung geregelter Erzeugnisse;
- 9) unverzügliche Benachrichtigung der entsprechenden örtlichen Stellen ► **M4** des Dienstes ◀, wenn Anzeichen eines Befalls geregelter Erzeugnisse mit Quarantäneschadorganismen festgestellt werden;

- 10) Verbringung geregelter Erzeugnisse unter Anwendung von Maßnahmen, die deren Verlust und einen möglichen Befall des Staatsgebietes Turkmenistans durch Quarantäneschädlinge ausschließen;
- 11) Erfüllung weiterer Pflichten auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung Turkmenistans, den Regeln und Vorschriften zur Gewährleistung der Pflanzenquarantäne.

2. Maßnahmen zum Nachweis von Quarantäneschädlingen und deren Bekämpfung, Lokalisierung und Tilgung ihrer Herde erfolgen auf Kosten der Besitzer oder Nutzer der geregelten Gegenstände.

Die Inspektion, Entseuchung, Verwahrung, Vernichtung und Zurückweisung geregelter Erzeugnisse erfolgen auf Kosten von deren Besitzer, Halter, Nutzer, Empfänger oder der Spediteure.

Artikel 18. Pflichten der beauftragten Personen staatlicher Organe, von Organisationen sowie der Leiter sonstiger juristischer Personen unabhängig von der Eigentumsform und natürlicher Personen, die eine Tätigkeit in Zusammenhang mit geregelten Erzeugnissen ausüben

...

Kapitel IV. Amtliche Kontrolle im Rahmen der Pflanzenquarantäne, ► M4 wissenschaftliche Unterstützung und Ausbildung von Fachleuten ◀

Artikel 19. Durchführung der amtlichen Kontrolle im Rahmen der Pflanzenquarantäne

Die amtliche Kontrolle im Rahmen der Pflanzenquarantäne obliegt ► M4 dem Dienst ◀.

Artikel 20. Rechte der beauftragten Personen, die die amtliche pflanzengesundheitliche Kontrolle durchführen

...

Artikel 21. Logo der zuständigen staatlichen Stelle für Pflanzenquarantäne ► M1 und Arbeitskleidung ◀

...

Kapitel V. Finanzierung ► M4 des Dienstes ◀ und von Quarantänemaßnahmen

...

Kapitel VI. Schlichtung von Streitfällen und Verantwortung für Verletzungen der Gesetzgebung für Pflanzenquarantäne

Artikel 24. Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen der Pflanzenquarantäne

Streitigkeiten im Rahmen der Pflanzenquarantäne sind nach den gesetzlichen Regelungen Turkmenistans beizulegen.

Kapitel VII. Internationale Zusammenarbeit im Rahmen der Pflanzenquarantäne

...

Der Präsident Turkmenistans

Gurbanguly BERDIMUCHAMEDOV

Übersetzung aus der Amtssprache Turkmenistans